



An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Abteilung II/B/16a
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-Mail: iib16a-legistik@bmgf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. Oktober 2017
Zl. B-650/231017/HA,LO

GZ: BMGF-75100/0008-II/B/16a/2017

**Betreff: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen,
mit der die Trinkwasserverordnung geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 5 Z 2:

Der Betreiber hat Untersuchungen des Wassers von akkreditierten Stellen durchführen zu lassen. Mit den nunmehr vorgesehenen Beschreibungen von Anlageteilen sollen auch die Verteilanlagen in eine Prüfung bzw. die gesamte Wasserversorgungsanlage bei strenger Auslegung miteinbezogen werden.

§ 5 Z 2, 1. Unterpunkt:

Der derzeit gültige Gesetzestext soll um einen Klammerausdruck erweitert werden:
„- Proben an den [...] der Wasserspeicherung und **Verteilung**)“



Hierzu ist festzustellen, dass Wasserversorgungsanlagen der Kommunen wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind. Daher sind auch neben dem LMSVG und der TWV auch die Vorgaben des WRG einzuhalten. Insbesondere § 134 WRG (Besondere Aufsichtsbestimmungen) verpflichtet die Betreiber von sich aus und auf ihre Kosten ihre Anlagen neben den hygienischen Belangen auch technisch prüfen zu lassen. Dies hat in Abständen von längstens 5 Jahren zu erfolgen.

Wenn der Entwurf der TWV in Rechtskraft erwächst, ergeben sich Schnittstellen- bzw. Fachkompetenz-Überschneidungen. Es ist fraglich, ob ein Sachverständiger für Hygiene in der Lage ist Anlagen technisch zu überprüfen. Dies sollte auch zukünftig den einschlägigen Unternehmen vorbehalten bleiben.

Die Aufgabe im Zuge einer Überprüfung nach LMSVG sowie TWV kann es nur sein eine Befundung und Begutachtung im Hinblick auf die hygienischen Zustände am Ort der Probenahme zu dokumentieren.

Die Doppelgleisigkeiten werden als nicht gerechtfertigter Aufwand angesehen, der zu erhöhten Kosten für die Betreiber kommunaler Wasserversorgungsanlagen führen wird.

Darüber hinaus gibt die EU-RL 2015/1787 im ANHANG II Abs. 1 lit. a vor, dass Überwachungsprogramme nachweisen, dass „das Wasser an der Stelle der Einhaltung genusstauglich ist.“

§ 5 Z 7:

Dieser Absatz soll neu in die TWV aufgenommen werden.

Mit der Erstellung von Risikobewertungen auf Basis der EN 15975-2, Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement, ergibt sich die Möglichkeit seitens der Behörde den Untersuchungsumfang sowie die Häufigkeit von Untersuchungen herabzusetzen.

§ 7 Z 3:

Es ist begrüßenswert, wenn Daten der Eigenüberwachung aufgrund kontinuierlicher Messverfahren seitens der Behörde zugelassen werden können.

§ 7 Z 4:

Änderungen am Umfang – Parameteranzahl und Häufigkeit der Probenahme – sind seitens der Behörde zukünftig nur noch zulässig, wenn die kommunalen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen Risikobewertungen durchführen.

Dieser Absatz trägt der EU-RL 2015/1787 Rechnung, in der in den Absätzen 3, 4, 6 und 7 die Möglichkeiten einer Flexibilisierung der Überwachung festgeschrieben ist. Die Möglichkeit der Abweichung von festgelegten Überwachungstätigkeiten wird in der Richtlinie auch damit begründet, dass „für viele (insbesondere physikalisch-chemische) Parameter die derzeitigen Konzentrationen nur in wenigen Fällen zu einer Überschreitung von Grenzwerten führen.“

Der Grundgedanke seitens der Europäischen Union wird als richtig angesehen. Jedoch kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wie in der Vollziehung mit dem Thema Risikobewertung umgegangen werden wird. Insbesondere für kleinere und mittlere Wasserversorgungsanlagen kann dies zwar eine rechtliche Möglichkeit sein, von der aber aus Kostengründen nicht Gebrauch gemacht wird.

Die EN 15975-2 gibt praktisch einen klassischen Managementkreislauf (Analyse, Bewertung, Risikobeherrschung durch Maßnahmen, Korrekturmaßnahmen, Verifizierung, Dokumentation) vor, der immer wiederkehrend von jedem Betreiber eingefordert wird, wenn er eine Reduktion an Parametern und/oder Häufigkeit der Untersuchung bei der Behörde ansucht.

Hier sollte, nachdem die EU-RL eine Risikobewertung zur Umsetzung in nationales Recht vorgibt, darauf geachtet werden, dass auch kleinere und mittlere Betreiber von Wasserversorgungsanlagen de facto von diesem Recht mit vertretbarem Aufwand Gebrauch machen können und nicht durch überbordende Vorschriften und damit verbundenen Kosten von diesem sinnvollen Instrument abgehalten werden. Aus der Sicht des Verfassers werden zukünftig lediglich die Betreiber von großen Wasserversorgungsanlagen auf dieses Instrument aus betriebswirtschaftlichen Gründen zurückgreifen, sollte es bei der Risikobewertung zu keiner mit dem Nutzen in Korrelation stehendem Aufwand kommen.

Die EU-RL 2015/1787 gibt im Anhang II, TEIL C, Risikobewertung, unter Z. 2 lediglich vor, dass sich die Risikobewertung auf „die allgemeinen Grundsätze der Risikobewertung, die in Verbindung mit der EN 15975-2 aufgestellt wurden“, stützt. Das bedeutet demnach nicht, dass die Norm vollinhaltlich umzusetzen ist, so wie es auch im Anhang II, Teil B, Abs. 2 ausgeführt ist.

Jedenfalls sollte es eine bundeseinheitliche Vorgabe (z.B. Leitlinie) für alle Behörden geben, damit der Vollzug einheitlich in allen Bundesländern erfolgt. Gegebenenfalls bzw. sinnvoller Weise abgestuft nach Größenordnungen der Wasserversorgungsanlagen.

Anzumerken ist abschließend zu § 7 Z 4, dass eine solche Verminderung aufgrund einer Risikobewertung maximal mit zehn Jahren befristet sein darf und danach mit einer aktualisierten Risikobewertung abermals bei der Behörde angesucht werden muss.

§ 7 Z 7:

Wasserversorgungsanlagen, die weniger als 10 m³ Wasser pro Tag abgeben und keine öffentlichen Einrichtungen versorgen, können – nach einer Risikobewertung – von der Untersuchungspflicht gemäß Anhang II, der den Parameterumfang und die Untersuchungshäufigkeiten beschreibt, ausgenommen werden. Angemerkt wird dazu, dass es sich bei derartigen Wasserversorgungsanlagen lediglich um Anlagen handelt, die maximal 66 Einwohner versorgen können.

Anhang II | Überwachung

Teil A

Es werden in dem Entwurf (wie bisher) verschiedene Stufen des Parameterumfangs angeführt.

2.1 Routinemäßige Kontrollen – wie bisher

2.2 Umfassende Kontrollen (Volluntersuchung) – wie bisher

2.3 Kontrolle für kleine Wasserversorgungsanlagen (Mindestuntersuchung) – wie bisher

3. Probenahmehäufigkeit:

Die Einteilung in verschiedene Größengruppen ist ident mit der derzeit gültigen Einteilung in der TWV.

Neu und begrüßenswert ist die Klarstellung der Berechnungsmethodik der Anzahl der routinemäßigen Kontrollen pro Jahr durch die Anmerkung 2.

Neu eingeführt wurde für den Größenbereich > 10 bis <= 100 m³/d die **Anmerkung 5**. Diese besagt, dass alle 5 Jahre eine Volluntersuchung durchzuführen ist. Bei 10 m³/d Abgabe in ein Versorgungsnetz werden rund 65 Einwohner versorgt. Bei 100 m³/d sind das dementsprechend rund 650 Personen.

Durch diesen zusätzlichen Untersuchungsaufwand, der aus der Sicht des Verfassers nicht der EU-RL entnommen werden kann und in einem Widerspruch zu EU-RL 2015/1787 Abs. 6 steht (Untersuchung von Parametern ohne praktischer Bedeutung), kommen erhöhte Kosten auf die kommunalen Betreiber und auch die Betreiber von genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlagen zu.

Eine Voll-Untersuchung verursacht rund achtfach so hohe Kosten als eine Routineuntersuchung.

Sollte es nicht möglich sein diesen Passus aus der Anmerkung 5 der Änderung der Verordnung zu streichen, sollte jedenfalls das Intervall auf 10 Jahre erhöht werden.

Hingegen wurde die Anzahl an Volluntersuchungen gemäß Anhang II Tabelle 1 für den Größenbereich > 1.000 bis ≤ 10.000 m³/d durch die Erhöhung der Maßzahl von 1 pro 3.300 m³/d auf 1 pro 4.500 m³/d de facto um ein Drittel für Versorger mit einer Abgabemenge von 10.000 m³/d gesenkt.

Bei einer Abgabemenge von Versorgern mit 3.300 m³/d (rund 22.000 Einwohner) ergibt sich allerdings noch keine Änderung.

Teil B | Risikobewertung

Im Teil B werden die Risikobewertung und deren Folgen auf eine Verringerung der Probenahmehäufigkeit bzw. den Entfall von Parametern abgehandelt. Es darf von Parametern und Probenahmehäufigkeiten nur dann abgewichen werden, wenn Risikobewertungen, die sich auf die allgemeinen Grundsätzen der Risikobewertung stützen, durchgeführt wurden (siehe auch Ausführungen zu § 7 Abs. 4).

Der Punkt 4 hinsichtlich weiterer Vorgaben der Verringerung sowie des Entfalls wurde vollinhaltlich aus EU-RL 2015/1787 übernommen und bedarf daher keines weiteren Kommentars.

Positiv wird angemerkt, dass die Verringerung der Probenahmehäufigkeit sowie der Streichung eines Pestizids aus der grundsätzlich normgemäßen Risikobewertung herausgenommen werden soll. Die Beurteilung einer Reduktion bzw. eines Entfalls soll anhand vier taxativ angeführter Punkte erfolgen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass nicht das Maximalprinzip des Gesetzgebers anzuwenden ist, sondern das Minimalprinzip. Eine eindeutige Klarstellung gibt es dazu seit dem 1. Juli 2017 durch BGBl I 45/2017. Demnach ist die Notwendigkeit, die Zeitgemäßheit sowie die angestrebte Wirksamkeit zu prüfen. Weitere Belastungen sind durch eine Neuregelung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Handwritten signature of Dr. Walter Leiss in black ink.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Handwritten signature of Bgm. Mag. Alfred Riedl in blue ink.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel